

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 12.06.2013

Nr. 19

**Inhalt:**

**Seite:**

- |   |           |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung betr. Benennung von Beisitzern/innen und Stellvertretern/innen für den Wahlausschuss des Rates der Stadt Rheinberg | 114       |
| - Einladung zu einer Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 18.06.13  | 115 – 116 |
| - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.06.13  | 117 – 118 |

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

## Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung mache ich bekannt:

Der Rat der Stadt Rheinberg hat für den Wahlausschuss folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen benannt:

### **Beisitzer/innen:**

Devers, Brigitte (CDU)  
Geßmann, Markus (CDU)  
Janssen, Leo (CDU)  
Buchloh, Klaus (CDU)

Lediger, Martina (SPD)  
Madry, Jürgen (SPD)  
Schlusen, Karlheinz (SPD)

Eggert, Kerstin (B90/Grüne)  
Krause-Bartsch, Dagmar (B90/Grüne)

Wißenberg, Bernward (FDP)

### **persönliche Stellvertreter/innen:**

Bartels, Heinz-Dieter  
Maaß, Peter  
Körner, Harald  
Plückelmann, Klaus

van Wesel, Günter  
Kisters, Sibylle  
Schmitz, Joachim

Ettwig, Fritz  
Feirer, Anne

Lenz, Heinz-Jürgen

Rheinberg, den 10.06.2013



Mennicken  
Wahlleiter



Rheinberg, den 03.06.2013

An die Mitglieder  
des Wahlausschuss

nachrichtlich

an alle übrigen  
Mitglieder des Rates

### Einladung

zu einer Sitzung des **Wahlausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 18. Juni 2013, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

### I. öffentliche Sitzung

### Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Wahlausschusses	128/2013
3	Verpflichtung der Beisitzer/innen durch den Wahlleiter	129/2013
4	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie	133/2013
5	Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen im Mai 2014	131/2013
6	Einteilung der Kreiswahlbezirke in Rheinberg	132/2013
7	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
8	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

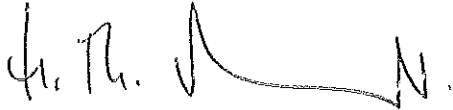
Ich weise gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht daran gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung - KWahlO).

Vorsitzender ist kraft Gesetzes der Wahlleiter. Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister (§ 2 Abs. 2 KWahlG).

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt (§ 6 Abs. 2 KWahlO).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Th. N.', written in a cursive style.

Mennicken  
Bürgermeister und Wahlleiter

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass vom 12.06.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

**16. Juni .2013**

im Bereich der Rheinberger Innenstadt

**in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.**

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 oder 3 bis zu 5.000,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000,-- € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.6.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 12.6.2013

Stadt Rheinberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Mennicken  
Bürgermeister